



Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Seifhennersdorf – Auslegung des Entwurfs vom 18.08.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 21.03.2024

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf hat in seiner Sitzung am 17.04.2025 mit BV 14/2025/S den Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Seifhennersdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Begründung mit Anlagen (Teil B) sowie dem Umweltbericht in der Fassung vom 18.08.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 21.03.2024 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Anlage 1) sowie § 4 BauGB beschlossen. Zudem ist die Planung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB abzustimmen.

Mit dem FNP werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Der FNP hat die Aufgabe, für das gesamte Stadtgebiet die vorhandene und beabsichtige städtebauliche Entwicklung entsprechend der voraussehbaren Bedürfnisse grundsätzlich darzustellen.
- Die Ziele der Stadtentwicklung, mit der Stärkung der Kernstadt, einer nachhaltigen Wohnflächenentwicklung, bedarfsorientierten Gewerbeflächenausweisung sowie einer flexiblen, strategischen Steuerung der Flächennutzung werden räumlich definiert.
- Die Stadt benötigt einen wirksamen FNP, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für erforderliche Bebauungspläne herbeizuführen.
- Der FNP stellt die allgemeine Zielstellung der Stadt bezüglich ihrer Bodennutzung im Gemeindegebiet dar und berücksichtigt die Umweltbelange.

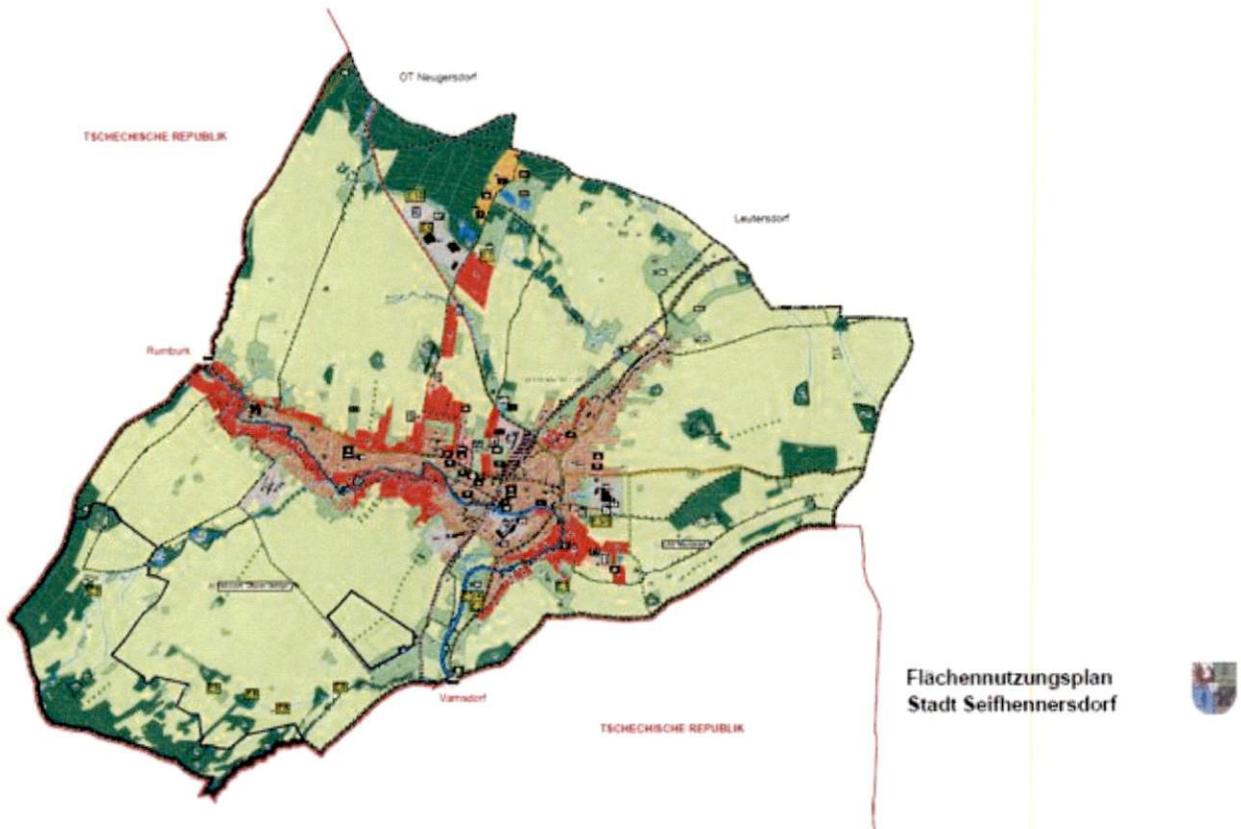
Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Gemäß § 2a BauGB sind im Umweltbericht - als gesonderter Teil der Begründung – die Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Im Umweltbericht werden die sich aus den geltenden Gesetzen und überregionalen Plänen ergebenden Ziele für den Umweltschutz dargestellt, soweit sie für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des FNP von Belang sind. Es schließt sich eine Beschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter an. In der Umweltprüfung wurden die Schutzgüter

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Geologie und Böden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Menschen und menschliche Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter

einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern betrachtet.

Den Kern bildet die flächenbezogene Prognose und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter.



Anlass

Nachdem am 21.03.2024 der Stadtrat den Feststellungsbeschluss gefasst hatte, wurde für den FNP der Stadt Seifhennersdorf in der o.g. Fassung mit Datum 30.07.2024 der Antrag auf Genehmigung an das Landratsamt gestellt.

Nach Prüfung der übergebenen Planunterlagen durch das Landratsamt Görlitz wurde am 24.10.2024 vom Amt für Infrastruktur und Mobilität, Sachgebiet Planung und Projekte mitgeteilt, dass der FNP in der vorliegenden Fassung nicht genehmigungsfähig ist.

Es wurde gebeten, aufgrund der Prüfergebnisse den Antrag auf Genehmigung vom 30.07.2024 zurückzuziehen und den Feststellungsbeschluss aufzuheben.

Aufgrund des Prüfergebnisses des Landratsamtes, soll das Bauleitplanverfahren wieder aufgenommen und rechtssicher abgeschlossen werden. Dafür ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange erforderlich.

Es wird darauf verwiesen, dass keine inhaltlichen Änderungen an der Fassung des FNP vom 18.08.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 21.03.2024 vorgenommen wurden, sondern nur formale Fehler, eine erneute Beteiligung erfordern.

Information und Beteiligung

Der Entwurf des FNP liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Anlage 1) vom **09.06.2025 bis einschließlich 08.07.2025** in der Stadt Seifhennersdorf - Rathaus, Amt für Bau und Finanzen, SG Bau, Zimmer 12, in 02782 Seifhennersdorf, Rathausplatz 1 während folgender Zeiten öffentlich aus:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr & 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch im Internet auf dem Zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de sowie auf der Internetseite der Stadt Seifhennersdorf, <https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal/seifhennersdorf/startseite> eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18.08.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 21.03.2024 zu nehmen und Stellungnahmen an die Stadt zu senden oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift bei der Stadt vorzubringen oder abzugeben.

Bitte richten Sie Ihre schriftlichen Stellungnahmen per E-Mail an:

fnp-seifhennersdorf@steg.de

oder postalisch an:

die STEG Stadtentwicklung GmbH
Standort Dresden
Herrn Andreas Worbs
Bodenbacher Str. 97
01277 Dresden

Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18.08.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 21.03.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Anlage 1) unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage § 3 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung und des Sächsischen Datenschutzgesetzes. Geben Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bauleitplanverfahrens“, die ebenfalls mit ausliegt.

Hinweise

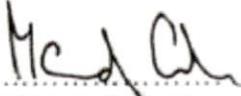
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB kann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Zudem wird auf die Regelung der SächsGemO hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der zurzeit gültigen Fassung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Seifhennersdorf, den 02.06.2025



Mandy Gubsch
Bürgermeisterin